

TE AsylGH Erkenntnis 2011/5/6 C2 247190-2/2011

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.05.2011

Norm

AsylG 2005 §9 Abs2

1. AsylG 2005 § 9 heute
2. AsylG 2005 § 9 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 9 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 9 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 9 gültig von 01.01.2010 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
6. AsylG 2005 § 9 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

Spruch

C2 247190-2/2011/5E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Asylgerichtshof hat durch den Richter Mag. Marth als Vorsitzenden und die Richterin MMag. Dr. Fischer-Szilagyi als Beisitzerin über die Beschwerde des XXXX, StA. Afghanistan, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 22.12.2010, Zl. 02 12.142-BAT, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt: Der Asylgerichtshof hat durch den Richter Mag. Marth als Vorsitzenden und die Richterin MMag. Dr. Fischer-Szilagyi als Beisitzerin über die Beschwerde des römisch 40, StA. Afghanistan, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 22.12.2010, Zl. 02 12.142-BAT, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Beschwerde wird gemäß § 9 Abs. 2 AsylG 2005 stattgegeben und der bekämpfte Bescheid ersatzlos behoben. Der Beschwerde wird gemäß Paragraph 9, Absatz 2, AsylG 2005 stattgegeben und der bekämpfte Bescheid ersatzlos behoben.

Text

Entscheidungsgründe:

I. römisch eins.

Verfahrensgang:

Die nunmehr beschwerdeführende Partei stellte am 7.5.2002 einen Asylantrag.

Nach Durchführung eines Verwaltungsverfahrens vor dem Bundesasylamt und eines Berufungsverfahrens vor dem Unabhängigen Bundesasylsenat wurde dieser Antrag der beschwerdeführenden Partei mit Bescheid des Unabhängigen Bundesasylsenat vom 24.10.2005, GZ. 247.190/0-IV/44/04, abgewiesen. Schon vom Bundesasylamt wurde mit Bescheid vom 9.2.2004, Az.: 02 12.142-BAT, festgestellt, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder

Abschiebung der beschwerdeführenden Partei nach Afghanistan nicht zulässig ist und ihr wurde eine befristete Aufenthaltsberechtigung erteilt.

Die Gewährung von Verfahrenshilfe zur Bekämpfung des Bescheides des Unabhängigen Bundesasylsenates an den Verfassungsgerichtshof hat dieser mit Beschluss vom 11.1.2006 abgelehnt.

Mit Bescheiden vom 6.3.2006 (Az: 02 12.142-BAT), und vom 14.3.2007 (Az: 02 12.142-BAT) wurde die befristete Aufenthaltsberechtigung bis zum 31.3.2012 verlängert.

Mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen XXXX vom XXXX, wurde der Beschwerdeführer wegen strafbarer Handlungen nach §§ 104 Abs. 1 und 3, 1. und 2. Fall FrG und 278a 1. Fall StGB zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren verurteilt. Mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen römisch 40 vom römisch 40, wurde der Beschwerdeführer wegen strafbarer Handlungen nach Paragraphen 104, Absatz eins und 3, eins und 2, Fall FrG und 278a 1. Fall StGB zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren verurteilt.

Mit Urteil des Landesgerichts XXXX, wurde der Beschwerdeführer wegen strafbarer Handlungen nach §§ 104 Abs. 1 und 3, 1. und 2. Fall FrG und 278a 2. Fall StGB zu einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten verurteilt. Mit Urteil des Landesgerichts römisch 40, wurde der Beschwerdeführer wegen strafbarer Handlungen nach Paragraphen 104, Absatz eins und 3, eins und 2, Fall FrG und 278a 2. Fall StGB zu einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten verurteilt.

Gegen den Beschwerdeführer wurde mit Berufungsbescheid der Sicherheitsdirektion XXXX vom 24.11.2009 ein Aufenthaltsverbot erteilt. Gegen den Beschwerdeführer wurde mit Berufungsbescheid der Sicherheitsdirektion römisch 40 vom 24.11.2009 ein Aufenthaltsverbot erteilt.

Nach Einleitung eines Aberkennungsverfahrens und Durchführung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens wurde dem Beschwerdeführer mit im Spruch bezeichneten Bescheid vom 22.12.2010 der Status des subsidiär Schutzberechtigten aberkannt und ihm seine befristete Aufenthaltsberechtigung entzogen. Unter einem wurde festgestellt, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Beschwerdeführers nach Afghanistan unzulässig sei.

Der Bescheid wurde mit Hinterlegung am 24.12.2010 zugestellt und somit erlassen.

Mit am 7.1.2011 zur Post gegebenem Schriftsatz wurde gegen den im Spruch bezeichneten Bescheid Beschwerde erhoben. Es wurde daher beantragt, den Bescheid des Bundesasylamtes zu beheben bzw. dem Antrag auf Verlängerung der befristeten Aufenthaltsberechtigung stattzugeben.

Im Verfahren vor dem Bundesasylamt wurden die Erkenntnisquellen zum Herkunftsstaat in dem im Spruch bezeichneten Bescheid der beschwerdeführenden Partei in das Verfahren als Beweismittel eingeführt. Diese sind:

Auswärtiges Amt: Afghanistan - Innenpolitik, Stand: Juli 2010, <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Laenderinformationen/Afghanistan/Innenpolitik.html>, Zugriff 27.07.2010;

Bundesasylamt: Protokoll des Afghanistan-Workshop vom 13.08.2008;

Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan, (Stand: Juli 2010), Berlin, den 27.07.2010;

U.S. Department of State: 2009 Human Rights Report - Afghanistan, 11.03.2010;

D-A-CH-Bericht: Sicherheitslage in Afghanistan. Vergleich dreier Provinzen (Balkh, Herat und Kabul), Juni 2010;

United Nations High Commissioner of Refugees: Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Afghanistan, Juli 2009;

United Nations Assistance Mission in Afghanistan: Annual Report on Protection of Civilians in Armed Conflict, 2009;

Schweizer Flüchtlingshilfe (XXXX): Afghanistan Update, 11.08.2009; Schweizer Flüchtlingshilfe (römisch 40): Afghanistan Update, 11.08.2009;

Thomas Ruttig: How Tribal Are the Taliban? Afghanistan's largest insurgent movement between its tribal roots and Islamist ideology, 29. Juni 2010,

<http://aan-afghanistan.com/uploads/20100624TR-HowTribalAretheTaliban-FINAL.pdf>, Zugriff 27.07.2010;

Bundesamt für Migration: Focus Afghanistan zur aktuellen Lage (Stand 31. Oktober 2006);

Eidgenössisches Justiz und Polizeidepartement EJPD, Direktionsbereich Asylverfahren, MILA / Migrations- und Länderanalysen, 22.11.2006;

Freedom House: Freedom in the World 2010 - Afghanistan;

U.S. Department of State: International Religious Freedom Report 2009 - Afghanistan, 26.10.2009;

XXXX, Afghanistan at the Cross Roads, In: ACCORD - Austrian Centre for Country of Origin & Asylum Research and Documentation, Country Report Afghanistan, 11th European Country of Origin Information Seminar Vienna 21-22.06.2007, November 2007, <http://www.coi-network.net/content/doc/COISeminar-2007-Afghanistan.pdf>, Zugriff 23.07.2010;römisches 40, Afghanistan at the Cross Roads, In: ACCORD - Austrian Centre for Country of Origin & Asylum Research and Documentation, Country Report Afghanistan, 11th European Country of Origin Information Seminar Vienna 21-22.06.2007, November 2007, <http://www.coi-network.net/content/doc/COISeminar-2007-Afghanistan.pdf>, Zugriff 23.07.2010;

BBC News: Q&A: Foreign forces in Afghanistan, 1. Juli 2010, http://news.bbc.co.uk/go/pr/fr/-/2/hi/south_asia/8388711.stm, Zugriff am 27.07.2010;

XXXX, Afghanistan - UNHCR Considerations for specific groups relevant to the determination of refugee status. In: ACCORD - Austrian Centre for Country of Origin & Asylum Research and Documentation, Country Report Afghanistan, 11th European Country of Origin Information Seminar Vienna 21-22.06.2007, November 2007, <http://www.coi-network.net/content/doc/COISeminar-2007-Afghanistan.pdf>, Zugriff 14.07.2009;römisches 40, Afghanistan - UNHCR Considerations for specific groups relevant to the determination of refugee status. In: ACCORD - Austrian Centre for Country of Origin & Asylum Research and Documentation, Country Report Afghanistan, 11th European Country of Origin Information Seminar Vienna 21-22.06.2007, November 2007, <http://www.coi-network.net/content/doc/COISeminar-2007-Afghanistan.pdf>, Zugriff 14.07.2009;

XXXX: E-Mail an ACCORD am 12. August. In: ACCORD-Antwort a-5487 -Nachtrag, 14.08.2007 und

International Organization for Migration: Länderinformationsblatt Afghanistan, 31.08.2009.

Der Asylgerichtshof hat sich durch Einschau in aktuelle Berichte davon überzeugt, dass die oben genannten Berichte - soweit entscheidungsrelevant - noch aktuell sind. Die eingesehenen Berichte sind:

Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan, Juli 2010;

U.S. Department of State, 2009 Human Rights Report: Afghanistan, März 2010;

Human Rights Watch, Afghanistan, Jänner 2010;

United Nations Assistance Mission in Afghanistan, Annual report on protections of civilians in armed conflict, Jänner 2010;

International Crisis Group, A force in fragments: Reconstituting the Afghan national Army, Mai 2010;

Freedom House, Political Rights Score, Civil Liberties Score, Status: Not Free, Juni 2010;

Unclassified, Report on Progress Toward Security and Stability in Afghanistan, April 2010;

Migrationsverket, Afghanistan, März 2010 und

Home Office, Country of origin information report Afghanistan, April 2010.

II.römisches zwei.

Der Asylgerichtshof hat erwogen:

Die im Jahr 2004 nach dem AsylG 1997 erteilte befristete Aufenthaltsberechtigung gilt gemäß § 75 Abs. 6 AsylG 2005 als Erteilung des Status des subsidiär Schutzberechtigten. Verlängerungs- und Entziehungsverfahren sind daher nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 135/2009 (im Folgenden: "AsylG 2005") zu führen. Die im Jahr 2004 nach dem AsylG 1997 erteilte befristete Aufenthaltsberechtigung gilt gemäß

Paragraph 75, Absatz 6, AsylG 2005 als Erteilung des Status des subsidiär Schutzberechtigten. Verlängerungs- und Entziehungsverfahren sind daher nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 135 aus 2009, (im Folgenden: "AsylG 2005") zu führen.

Das gegenständliche Verfahren wurde von Amts wegen bzw. nach Antrag auf Verlängerung der befristeten Aufenthaltsberechtigung am 27.10.2010 eingeleitet und mit Bescheid vom 22.12.2010 erledigt.

Hinsichtlich des Verfahrens vor dem Asylgerichtshof sind die einschlägigen Bestimmungen des AsylG 2005 und das Bundesgesetz über den Asylgerichtshof, BGBl. I Nr. 4/2008 in der Fassung BGBl. I Nr. 147/2008 (in Folge: "AsylGHG") sowie subsidiär das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 20/2009 (in Folge: "AVG") anzuwenden. Hinsichtlich des Verfahrens vor dem Asylgerichtshof sind die einschlägigen Bestimmungen des AsylG 2005 und das Bundesgesetz über den Asylgerichtshof, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 4 aus 2008, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 147 aus 2008, (in Folge: "AsylGHG") sowie subsidiär das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, Bundesgesetzblatt Nr. 51 aus 1991, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 20 aus 2009, (in Folge: "AVG") anzuwenden.

Schließlich ist das Bundesgesetz über die Zustellung behördlicher Dokumente, BGBl. Nr. 200/1982 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008 (im Folgenden: ZustG) anzuwenden. Schließlich ist das Bundesgesetz über die Zustellung behördlicher Dokumente, Bundesgesetzblatt Nr. 200 aus 1982, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 5 aus 2008, (im Folgenden: ZustG) anzuwenden.

Der den oben genannten Antrag erledigende Bescheid des Bundesasylamtes wurde laut Aktenlage am 24.12.2010 rechtmäßig zugestellt und daher zu diesem Zeitpunkt erlassen. Die Beschwerde wurde am 7.1.2011, also binnen der Rechtsmittelfrist von zwei Wochen eingebracht, ist also rechtzeitig und auch aus anderen Gründen nicht unzulässig.

Gemäß § 9 Abs. 1 AsylGHG entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten, soweit eine Entscheidung durch einen Einzelrichter oder Kammersenat nicht bundesgesetzlich vorgesehen ist. Im vorliegenden Verfahren liegen weder die Voraussetzungen für eine Entscheidung durch einen Einzelrichter nach § 61 Abs. 3 AsylG 2005 noch die für eine Entscheidung durch den Kammersenat nach § 42 AsylG 2005 oder § 11 AsylGHG vor, daher war im Senat zu entscheiden. Gemäß Paragraph 9, Absatz eins, AsylGHG entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten, soweit eine Entscheidung durch einen Einzelrichter oder Kammersenat nicht bundesgesetzlich vorgesehen ist. Im vorliegenden Verfahren liegen weder die Voraussetzungen für eine Entscheidung durch einen Einzelrichter nach Paragraph 61, Absatz 3, AsylG 2005 noch die für eine Entscheidung durch den Kammersenat nach Paragraph 42, AsylG 2005 oder Paragraph 11, AsylGHG vor, daher war im Senat zu entscheiden.

Die beschwerdeführende Partei ist volljährig und Staatsangehörige von Afghanistan. Dies ergibt sich schon aus den Feststellungen im Bescheid des Unabhängigen Bundesasylsenates vom 24.10.2005, GZ. 247.190/0-IV/44/04 und dem Umstand, dass diesbezüglich keine neuen Beweis- oder Erkenntnismittel vorgelegt oder beigebracht wurden.

Gemäß § 9 Abs. 2 leg. cit. ist der Status des subsidiär Schutzberechtigten - wenn nicht schon aus Gründen des § 9 Abs. 1 abzuerkennen war - auch abzuerkennen, wenn Gemäß Paragraph 9, Absatz 2, leg. cit. ist der Status des subsidiär Schutzberechtigten - wenn nicht schon aus Gründen des Paragraph 9, Absatz eins, abzuerkennen war - auch abzuerkennen, wenn

einer der in Art. 1 Abschnitt F der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründe vorliegt; einer der in Artikel eins, Abschnitt F der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründe vorliegt;

der Fremde eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Republik Österreich darstellt oder

der Fremde von einem inländischen Gericht wegen eines Verbrechens (§ 17 StGB) rechtskräftig verurteilt worden ist. Einer Verurteilung durch ein inländisches Gericht ist eine Verurteilung durch ein ausländisches Gericht gleichzuhalten, die den Voraussetzungen des § 73 StGB, BGBl. Nr. 60/1974, entspricht. der Fremde von einem inländischen Gericht wegen eines Verbrechens (Paragraph 17, StGB) rechtskräftig verurteilt worden ist. Einer Verurteilung durch ein inländisches Gericht ist eine Verurteilung durch ein ausländisches Gericht gleichzuhalten, die den Voraussetzungen des Paragraph 73, StGB, Bundesgesetzblatt Nr. 60 aus 1974,, entspricht.

In diesen Fällen ist die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten mit der Feststellung zu verbinden, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat unzulässig ist, da dies eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur

Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit durch willkürliche Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. In diesen Fällen ist die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten mit der Feststellung zu verbinden, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat unzulässig ist, da dies eine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, EMRK, Artikel 3, EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit durch willkürliche Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde.

Aus dem Akteninhalt und einer am 17.1.2011 eingeholten Strafregistrauskunft ergibt sich, dass die beschwerdeführende Partei vom Landesgericht für Strafsachen XXXX, wegen strafbarer Handlungen nach §§ 104 Abs. 1 und 3, 1. und 2. Fall FrG und 278a 1. Fall StGB zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und vom Landesgericht XXXX, wegen strafbarer Handlungen nach §§ 104 Abs. 1 und 3, 1. und 2. Fall FrG und 278a 2. Fall StGB zu einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten verurteilt wurde. Aus dem Akteninhalt und einer am 17.1.2011 eingeholten Strafregistrauskunft ergibt sich, dass die beschwerdeführende Partei vom Landesgericht für Strafsachen römisch 40, wegen strafbarer Handlungen nach Paragraphen 104, Absatz eins und 3, eins und 2, Fall FrG und 278a 1. Fall StGB zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und vom Landesgericht römisch 40, wegen strafbarer Handlungen nach Paragraphen 104, Absatz eins und 3, eins und 2, Fall FrG und 278a 2. Fall StGB zu einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten verurteilt wurde.

Diese Verurteilungen dürfen aber im Lichte des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 16.12.2010, Gz.U 1769/10-7, nicht zur Begründung der Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten herangezogen werden.

Andere Verurteilungen - also Verurteilung nach dem 1.1.2010 - sind nicht erkennbar.

Daher leidet der Bescheid des Bundesasylamtes im Lichte des zitierten Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes an Rechtswidrigkeit, bei rechtsrichtiger Auslegung des Gesetzes wäre das Bundesasylamt jedenfalls zu einem anderen Ergebnis gekommen.

Daher war der bekämpfte Bescheid zu beheben. Mangels Vorliegens von Aberkennungstatbeständen ist das Aberkennungsverfahren somit eingestellt.

Da im gegenständlichen Verfahren lediglich eine rechtliche Frage entscheidungsrelevant war und der Sachverhalt feststand, ist nach Durchführung einer nichtöffentlichen Beratung spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Aberkennungstatbestand § 9 Abs. 2, Bescheidbehebung, strafrechtliche Verurteilung

Zuletzt aktualisiert am

02.08.2011

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at